

## **Satzung der Hochschule Flensburg über die Seniorprofessur Vom 21. November 2019**

Aufgrund § 65 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), in Verbindung mit § 7a der Verfassung der Hochschule Flensburg 30.11.2016 (NBl. HS MSGWG, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung zur Verfassung (Satzung) vom 28. März 2018 (NBl. HS MBWK, S. 44) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg am 20. November 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 21. November 2019 die folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Beschäftigung der Seniorprofessorinnen und -professoren sowie deren Beschäftigungsbedingungen.

### **§ 2 Höchstzahl von Seniorprofessorinnen und -professoren**

An der Hochschule Flensburg darf die Zahl der Seniorprofessorinnen und -professoren die Zahl von zehn Prozent der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

### **§ 3 Voraussetzungen**

- (1) Zur Seniorprofessorin oder zum Seniorprofessor können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die Voraussetzungen nach § 61 HSG erfüllen und bereits in den Ruhestand getreten sind bzw. eine Rente beziehen, berufen werden.
- (2) Die Hochschule Flensburg stellt einen Katalog zusätzlicher geeigneter nicht abschließender Kriterien auf, anhand derer die fachliche und persönliche Befähigung in Betracht kommender Persönlichkeiten nachgewiesen werden kann.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen haben die betreffenden Personen durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für den Status als Ruheständlerin oder Ruheständler bzw. Rentnerin oder Rentner.

### **§ 4 Beauftragung**

- (1) Die Beauftragung erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule Flensburg. Die Fachbereichskonvente, der Senat, das Präsidium oder das Studierendenparlament können geeignete Personen vorschlagen. Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen, aus der sich die Eignung der betreffenden Person im Sinne des § 3 ergibt.
- (2) Die Beauftragung erfolgt längstens für sechsaufeinanderfolgende Semester (drei Jahre); eine wiederholte Beauftragung ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich.
- (3) Seniorprofessorinnen oder -professoren können mit der Wahrnehmung von Aufgaben ausschließlich in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden.
- (4) Die Beauftragung zur Lehre soll 4 SWS nicht überschreiten.

## **§ 5 Widerruf und Rücknahme der Beauftragung**

(1) Stellt sich nach der Beauftragung heraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beauftragung nicht vorlagen (rechtswidrige Beauftragung), ist die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen. Gleiches gilt, wenn die Seniorprofessorin bzw. der Seniorprofessor gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.

(2) Eine rechtmäßige Beauftragung kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Semesters zurückgenommen werden.

(3) Für Widerruf und Rücknahme der Beauftragung ist das Präsidium der Hochschule Flensburg zuständig.

## **§ 6 Titelführung**

(1) Ordnungsgemäß mit einer Seniorprofessur beauftragte Persönlichkeiten sind berechtigt, für den Zeitraum ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin an der Hochschule Flensburg“ bzw. „Seniorprofessor an der Hochschule Flensburg“ innerhalb und außerhalb der Hochschule Flensburg zu führen.

(2) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Seniorprofessorin an der Hochschule Flensburg“ bzw. „Seniorprofessor an der Hochschule Flensburg“ zu führen.

## **§ 7 Vergütung**

Ordnungsgemäß beauftragte Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren erhalten für den Zeitraum ihrer Beauftragung eine monatliche Brutto-Vergütung in Höhe von bis zu 300,- Euro je SWS monatlich sowie ggf. eine Vergütung für Sonderaufgaben von bis zu 1.500,- Euro monatlich, insgesamt jedoch höchstens ein Drittel eines W 3 Brutto-Grundgehalts und haben für eine ordnungsgemäße Versteuerung ihrer Vergütung sowie für die ordnungsgemäße Entrichtung etwaiger anfallender Sozial- oder sonstiger Abgaben eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

## **§ 8 Sonstige Leistungen**

Die Hochschule Flensburg stellt ihren beauftragten Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren für den Zeitraum ihrer Beauftragung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich einen angemessenen Arbeitsplatz bzw. eine angemessene Ausstattung zur Verfügung. Der konkrete Umfang wird im Rahmen der Beauftragung geregelt.

## **§ 9 Berücksichtigung bei der Kapazitätsberechnung**

Die Lehrleistung von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren wird mit dem Lehrauftragskontingent verrechnet und ansonsten bei der Kapazitätsberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 21. November 2019

Dr.-Ing. Christoph Jansen

Präsidium der Hochschule Flensburg  
- Der Präsident -